



---

## Kurzinformation

### Feststellung von Verkehrsverstößen durch Videoaufnahmen

---

Zur Feststellung von Verkehrsverstößen, wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstößen und Unterschreitungen des gebotenen Sicherheitsabstandes, werden unter anderem Videoaufzeichnungen herangezogen (vgl. Ratz, in: Heussen/Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Auflage 2016, § 29 Rn. 20). Es kommen fest installierte sowie mobile Geräte zum Einsatz (vgl. Schäpe, in: Buschbell, MAH Straßenverkehrsrecht, 4. Auflage 2015, § 13 Rn. 24 ff., 92 ff., 118 ff.). Durch die ProViDa Verkehrsüberwachungsanlage, die in Polizeifahrzeugen installiert wird, ist es auch möglich, Aufnahmen während der Fahrt zu machen (vgl. Schäpe, in: Buschbell, MAH Straßenverkehrsrecht, 4. Auflage 2015, § 13 Rn. 79 ff.).

Wird ein Verstoß gegen die Verkehrsregeln durch eine solche Videoaufnahme festgestellt, handelt es sich dabei in den in § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/stvo\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/)) normierten Fällen um eine Ordnungswidrigkeit. Nach den Ermittlungen der Verwaltungsbehörde kann diese, neben der Möglichkeit gem. § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/owig\\_1968/](https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/)) von einer Ahndung abzusehen, entweder den Betroffenen gem. § 56 OWiG verwarnen oder einen Bußgeldbescheid erlassen.

Die Befugnis zur Verwarnung besitzen gem. § 56 OWiG die Verwaltungsbehörde und bei entsprechender Ermächtigung auch die Beamten des Außen- und Polizeidienstes (vgl. § 57 OWiG). Die Verwarnung kann – vor allem bei einem auf frischer Tat betroffenen Täter – mündlich, aber auch schriftlich unter Verwendung eines Formblattes erfolgen (vgl. Lutz, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 56 Rn. 15). Gem. § 56 Abs. 1 OWiG ist es möglich, eine Verwarnung mit und ohne Verwarnungsgeld auszusprechen. Wird das etwaige Verwarnungsgeld nicht sofort gezahlt, gilt für die Zahlung gem. § 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG eine Frist von einer Woche. Der Betroffene erhält nach § 56 Abs. 3 Satz 1 OWiG eine Bescheinigung über die Verwarnung mit Verwarnungsgeld. Diese Bescheinigung stellt zusammen mit dem (späteren) Zahlungsbeleg einen urkundlichen Nachweis dar, dass der Betroffene wirksam verwarnt ist und daher das Verfahrenshindernis des § 56 Abs. 4 OWiG besteht (vgl. Lutz, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 56 Rn. 25). Zahlt der Betroffene nicht bzw. verspätet, wird die jeweilige Ordnungswidrigkeit im förmlichen Bußgeldverfahren verfolgt (vgl. Lutz, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 56 Rn. 24).

---

Im Bußgeldverfahren wird die Ordnungswidrigkeit nach § 65 OWiG durch einen Bußgeldbescheid geahndet. Die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße muss, wenn keine spätere Fälligkeit bestimmt ist, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft an die zuständige Kasse gezahlt werden (vgl. § 66 Abs. 2 Nr. 2a OWiG). Der Bußgeldbescheid wird gem. § 66 Abs. 2 Nr. 1a OWiG rechtskräftig und vollstreckbar, wenn kein Einspruch nach § 67 OWiG eingelegt wird. Die Frist für den Einspruch beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Ist der Einspruch zulässig und hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid weiterhin aufrecht, übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (vgl. § 69 Abs. 3 OWiG). Es beginnt ein gerichtliches Verfahren.

Handelt es sich bei dem festgestellten Verkehrsverstoß nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern um eine Straftat, z. B. § 315c Abs. 1 Nr. 2d Strafgesetzbuch (StGB, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>), wird die Staatsanwaltschaft tätig und leitet gem. § 160 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>) das Ermittlungsverfahren ein.

\*\*\*